

Verordnung der Großen Kreisstadt Weißenburg i.Bay. über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)



Die Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay. erlässt aufgrund § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und aufgrund von § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S 184) folgende Verordnung:

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Die Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay. erhebt an nachstehend aufgeführten Plätzen und Straßen, die mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, Parkgebühren nach dieser Verordnung:

a) Zone I (Straßen)

Äußere Türkengasse	Martin-Luther-Platz
Am Hof	Mohrenzwinger
An der Schranne	Obere Stadtmühlgasse
Auf dem Schrecker	Obertorstraße
Auf der Kapelle	Pfarrgasse
Auf der Wied	Pflastergasse
Bachgasse	Postgasse
Bahnhofstraße	Rosenbühl
Bortenmachergasse	Rosenstraße
Ellinger Straße	Roßmühle
Frauentorstraße	Saumarkt
Friedrich-Ebert-Straße	Schanzmauer
Froschgasse	Schießgrabenmauer
Höllgasse	Seeweihermauer
Huttergasse	Spelergasse
Innere Türkengasse	Spohrengasse
Judengasse	Untere Stadtmühlgasse
Luitpoldstraße	Wildbadstraße
Marktplatz	

b) Zone II (Plätze)

Am Plerrer
Parkplatz Wildbadanlage
Parkplatz Alte Turnhalle

(2) Die Parkgebühren können am Parkscheinautomat oder durch die Benutzung von Mobiltelefonen (Handyparken) entrichtet werden.

§ 2 – Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen in den § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebieten für 30 Minuten 0,30 EUR, für 60 Minuten 0,60 EUR und für 100 Minuten 1,00 EUR.

§ 3 – Parkzeit

Die gebührenpflichtige Parkzeit beginnt an Werktagen von Montag bis Freitag um 09.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr, am Samstag um 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen und während der übrigen Zeiten ist die Benutzung der Parkflächen gebührenfrei.

§ 4 – Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zum 15. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 04. Juni 1988 in der Fassung der 6. Änderungsverordnung vom 19. Januar 2016 außer Kraft.

Weißenburg i.Bay., 17. Dezember 2021
Stadt Weißenburg i.Bay.

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister